

## Rundschreiben 11/2022

### Steuerliche Hinweise und Gestaltungsempfehlungen zur Jahreswende 2022/2023

Die wichtigsten Themen des Rundschreibens auf einen Blick:

- I. Betrieb und Finanzamt
  1. Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten
  2. Elektro- und Hybridfahrzeuge
  3. Fahrtenbücher
  4. Bürgerliche Kleidung
- II. Einkommensteuer
  1. Änderungen bei Photovoltaikanlagen
  2. Häusliches Arbeiten
  3. Energetische Maßnahmen
  4. Abschreibungen Wohngebäude
- III. Arbeitnehmer und Sozialversicherung
  1. Nachweisgesetz
  2. Sachzuwendungen
  3. Inflationsausgleichsprämie
- IV. Sonstiges
  1. Aufkommensneutralität der Grundsteuer-Reform

#### I. Betrieb und Finanzamt

##### 1. Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten

Bestimmte digitale Wirtschaftsgüter können bereits seit 2021 sofort abgeschrieben werden. Damit wird die Nutzungsdauer zum Beispiel für Computer von drei Jahren auf ein Jahr reduziert. Diese Sofortabschreibung kann *wahlweise* in Anspruch genommen werden. Zu den genannten digitalen Wirtschaftsgütern gehören Computerhardware und Betriebs- und Anwendersoftware (aber keine Server!).

Bereits ab 2020 wurde die degressive Abschreibung (AfA) befristet wiedereingeführt. Danach können bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die bis Ende 2022 angeschafft oder hergestellt werden, degressiv abgeschrieben werden. Die degressive AfA wird nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Restwert vorgenommen. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der linearen AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 % nicht übersteigen.

##### 2. Besonderheiten bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

Wird ein Firmenwagen auch privat genutzt, wird dieser Vorteil grundsätzlich mit 1% des Bruttolistenpreises versteuert. Für Plug-In-Hybrid-Elektrofahrzeuge ist der Bruttolistenpreis ab 2022 nur noch dann zur Hälfte

anzusetzen, wenn die rein elektrisch gefahrene Strecke mindestens 60 km beträgt. Noch günstiger wird die Besteuerung für reine Elektrofahrzeuge, denn hier sind nur 0,25% des Bruttolistenpreises anzusetzen. Weitere Voraussetzung ist aber, dass der Kaufpreis 60.000 Euro nicht übersteigt.

Außerdem wurde für die Anschaffung neuer, rein elektrisch betriebener *Lieferfahrzeuge und Lastenräder* eine Sonderabschreibung von 50% eingeführt, die nur im Jahr der Anschaffung beansprucht werden kann. Die normale Abschreibung ist neben dieser Sonderabschreibung vorzunehmen. Nicht begünstigt ist der Erwerb eines vorher zu Vorführzwecken genutzten Fahrzeuges.

Zusätzlich zu den genannten Vergünstigungen profitieren Erwerber bei der Anschaffung von Elektrofahrzeugen vom sogenannten Umweltbonus. Empfänger der Prämien können sowohl Unternehmer als auch Privatpersonen sein. Die Fördersumme setzt sich zusammen aus einem staatlichen Anteil und einem Herstelleranteil. Ab 2023 sieht die Bundesregierung deutliche Kürzungen vor; Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge werden dann gar nicht mehr gefördert.

### **3. Fahrtenbücher**

Fahrtenbücher sollen dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit geben, die private Kfz-Nutzung statt mit der 1%-Regelung nach den tatsächlich privat gefahrenen Kilometern zu berechnen. Im Allgemeinen führt dies zu einem günstigeren Ansatz. Mängel und Ungenauigkeiten in den Aufzeichnungen führen immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten mit der Finanzverwaltung. Das kann daran liegen, dass Angaben fehlen oder nicht richtig vermerkt wurden, sodass einzelne Sachverhalte nicht mehr glaubhaft sind oder nicht nachvollzogen werden können. In diesem Fall kann das Finanzamt das Fahrtenbuch verwerfen. Ein Finanzgerichtsurteil unterstützt jetzt jedoch die Steuerpflichtigen: Sollte das Fahrtenbuch trotz kleinerer Mängel (falsche Abkürzungen, ausgelassene Umwege und abweichende Kilometerangaben) im Einzelfall insgesamt schlüssig sein, darf es durch das Finanzamt nicht leichtfertig verworfen werden.

### **4. Bürgerliche Kleidung**

Der Bundesfinanzhof hat final entschieden: Bei den Aufwendungen für bürgerliche Kleidung handelt es sich **immer** um notwendige **Kosten der privaten Lebensführung**. Das gilt selbst dann, wenn die bürgerliche Kleidung ausschließlich beruflich getragen wird. Ausgenommen davon sind nur spezielle Berufskleidung und zum Beispiel Uniformen.

### **5. Kurz und knapp**

a) **Investitionsabzugsbeträge**: Da die wirtschaftliche Lage vieler Betriebe weiterhin angespannt ist, wurde die Investitionsfrist erneut verlängert.

- b) **THG-Quotenhandel:** Seit Anfang 2022 können Halter von reinen Elektrofahrzeugen die mit ihrem Ladestrom verbundene CO<sup>2</sup>-Ersparnisse nutzen, um sie gegen Prämienzahlungen dem Handel mit sogenannten Treibhausgasminderungsquoten anzubieten. Die erhaltene Prämie unterliegt für Privatpersonen nicht der Einkommensteuer; für Firmenfahrzeuge ist sie jedoch steuerpflichtig
- c) **Steuernachzahlungen:** Der Zinszahlung für Steuernachzahlungen und –erstattungen wurde von 6% auf 1,8% jährlich gesenkt.

## II. Einkommensteuer

### 1. Steueränderungen bei Photovoltaikanlagen

Zum 01. Januar 2023 plant der Gesetzgeber Photovoltaikanlagen steuerlich besser zu fördern. Ertragsteuerlich ist geplant, dass nicht nur kleine Anlagen bis 10 kW von der Besteuerung ausgenommen werden (siehe auch mein Rundschreiben vom Vorjahr). Ab 2023 wird eine Ertragsteuerbefreiung für Einnahmen aus dem Betrieb einer PV-Anlage bis zu 30 kW eingeführt.

Auch umsatzsteuerlich soll der Ausbau der Photovoltaik begünstigt werden, indem erstmals im deutschen Steuerrecht ein sog. Nullsteuersatz eingeführt wird. Betreiber werden folglich bei der Lieferung und Montage von PV-Anlagen nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet, so dass sich auch die Frage nach einem Vorsteuerabzug erübrigt. Nach meiner Ansicht ist davon auszugehen, dass der Zeitpunkt der Leistungserbringung (Tag der Lieferung und Installation bzw. Abnahme des fertig gestellten Werks) darüber entscheidet, ob der Nullsteuersatz zur Anwendung kommt.

### 2. Neue Regeln für häusliches Arbeiten

Die steuerliche Geltendmachung von Aufwendungen für das Arbeiten von zu Hause soll zukünftig vereinfacht und vereinheitlicht werden sowie an die vielseitige Nutzung des Homeoffice angepasst werden. Die sog. Home-Work-Pauschale in Höhe von 5 Euro pro Tag wird von 600 Euro auf 1.000 Euro pro Jahr angehoben. Der Abzug ist unabhängig davon möglich, ob die Tätigkeit in einer Arbeitsecke oder im häuslichen Arbeitszimmer erfolgt und ebenfalls unabhängig davon, ob es der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit ist oder ein anderer Arbeitsplatz beim Arbeitgeber existiert.

Die bisherige Regelung zum „richtigen“ Arbeitszimmer wird in eine Pauschalregelung umgestaltet, wonach eine Jahrespauschale von 1.250 Euro geltend gemacht werden kann. Damit bedarf es ab 2023 nicht mehr eines detaillierten Kostennachweises. Die Pauschale ist raumbezogen anzuwenden; das heißt, wenn mehrere Personen (Ehegatten) sich ein Arbeitszimmer teilen, ist der Betrag auf die Nutzenden aufzuteilen.

Der vollständige Abzug aller Kosten für ein Arbeitszimmer wird dagegen erheblich eingeschränkt. Nur wenn dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht und das häusliche Arbeitszimmer auch den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung bildet, können noch die tatsächlichen Kosten angesetzt werden.

Die neuen Regeln gelten auch für Selbständige. Aber ob das Arbeitszimmer für diese Gruppe Fluch oder Segen ist, ist im Einzelfall gründlich abzuwägen.

### **3. Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen**

Für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden, die ab 2020 begonnen werden, kann über drei Jahre verteilt eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden; diese beträgt in den ersten beiden Jahren jeweils 7% der Aufwendungen, höchstens je 14.000 Euro, und im dritten Jahr 6%, höchstens 12.000 Euro. **Voraussetzung** ist, dass das Wohnhaus bei Beginn der Maßnahme **älter als 10 Jahre** ist. Zu den energetischen Maßnahmen zählen: Wärmedämmung, Erneuerung von Heizungsanlagen, Fenstern und Außentüren sowie Systeme zur Verbrauchsoptimierung. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Maßnahme von einem Fachunternehmen ausgeführt wird und dieses durch eine Bescheinigung nach *amtlich vorgeschriebenem Muster* nachweist, dass alle Fördervoraussetzungen und Anforderungen erfüllt sind.

### **4. Erhöhte Abschreibungen für Wohngebäude**

Der jährliche lineare Abschreibungssatz für nach dem 30. Juni 2023 fertiggestellte Wohngebäude erhöht sich von zur Zeit 2% auf dann 3% der Anschaffungskosten. Damit verkürzt sich der Abschreibungszeitraum von 50 auf 33 Jahre. Damit soll ein Beitrag zur Unterstützung einer Neubauoffensive geleistet werden.

### **5. Kurz und knapp**

Folgende Beträge werden ab 2023 zum Teil erheblich angehoben: a) Sparer-Pauschbetrag

b) Kinderfreibetrag und Kindergeld c) Grundfreibetrag d) Ausbildungsfreibetrag e) Werbungskostenpauschbetrag f) Erhöhung der Entfernungspauschale (rückwirkend ab Anfang 2022)

## **III. Arbeitnehmer und Sozialversicherung**

### **1. Nachweisgesetz**

Arbeitsverträge bedürfen grundsätzlich keiner Form; sie können mündlich, schriftlich oder durch schlüssiges Verhalten abgeschlossen werden. Nur wichtige Eckpunkte waren dann schriftlich zu fixieren. Durch das ab August 2022 geltende neue Nachweisgesetz sind jedoch verschärfte Nachweispflichten zu beachten, da in der Praxis nunmehr **spätestens** zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses ein schriftlicher Arbeitsvertrag oder

eine Dokumentation der Arbeitsbedingungen in Schriftform vorliegen muss. ***Dies gilt auch bei der Einstellung von Aushilfen.*** Bei Verstößen drohen nicht unerhebliche Bußgelder. Bei Fragen zu Arbeitsverträgen wenden Sie sich bitte unbedingt an einen Anwalt.

## **2. Sachzuwendungen**

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die als Arbeitslohn zu erfassen sind, dürfen nur dann pauschal versteuert werden, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Eine Gehaltsumwandlung von Barbezügen in Sachbezüge ist grundsätzlich nicht zulässig. Folgende Zuwendungen können zum Beispiel mit 25% pauschal besteuert werden: a) Zuwendungen bei einer Betriebsveranstaltung b) der doppelte Betrag der Verpflegungsmehraufwendungen.

Andere Sachbezüge können ganz steuerfrei bleiben, wenn die jeweiligen Obergrenzen eingehalten werden, und zwar: a) (Tank-)Gutscheine bis zu 50 Euro pro Monat b) Geburtstagsgeschenke bis zu 60 Euro c) Telefon- und Internetnutzung.

Zuwendungen (Essen/Geschenke) bei Betriebsveranstaltungen bleiben bis zu einem Betrag in Höhe von 110 Euro steuerfrei, auch wenn der Betrag pro Veranstaltung und Arbeitnehmer überschritten wird; nur der übersteigende Betrag wird dann steuer- und sozialversicherungspflichtig. Zu beachten ist, dass eine begünstigte Weihnachtsfeier nur dann vorliegt, wenn sie grundsätzlich allen Arbeitnehmern offensteht. Eine Betriebsveranstaltung wird nur dann als üblich eingestuft, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden. Auf die Dauer des einzelnen Events kommt es dagegen nicht an, so dass auch mehrtätige Betriebsveranstaltungen begünstigt sind.

## **3. Inflationsausgleichprämie**

Um Arbeitnehmer angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten zu unterstützen, können Arbeitgeber ab sofort bis Ende 2024 auf *freiwilliger* Basis Leistungen zur Abmilderung der Inflation bis zu einem Betrag von 3.000 Euro (auch in Teilbeträgen) steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen. Die Steuerfreiheit kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn der Betrag zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird; eine Umwandlung von Urlaubs- oder Weihnachtsgeld entfällt somit. Inwieweit alle Arbeitnehmer gleich zu behandeln sind, ist arbeitsvertraglich zu klären; aus einer evtl. Ungleichbehandlung sind allerdings keine negativen steuerlichen Folgen zu ziehen.

Die Prämie in Höhe von 3.000 Euro bezieht sich auf die Zahlungen des jeweiligen Arbeitgebers, was im Umkehrschluss bedeutet, dass bei mehreren Dienstverhältnissen die Steuerfreiheit mehrmals zur Anwendung kommen kann. Die Steuerfreiheit gilt auch für Gesellschafter-Geschäftsführer (wenn alle Mitarbeiter im Unternehmen die Prämie erhalten) und auch Minijobber können zusätzlich 3.000 Euro erhalten, da diese nicht in die Prüfung der 520-Euro-Grenze einbezogen werden.

Die Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

#### **4. Kurz und knapp:**

- a) Zum 01. Januar 2023 erhöht sich die *Midi-Jobs-Grenze* auf 2.000 Euro.
- b) Seit dem 01. Oktober 2022 beträgt der Mindestlohn 12 Euro, die Minijob-Grenze nunmehr 520 Euro.
- c) *Arbeitszeiten* sind aufzuzeichnen und zu dokumentieren (Urteil des Bundesarbeitsgerichtes).
- d) *Arbeitszeitanzeige sind auch für Familienangehörige zwingend erforderlich*, um die tatsächliche Durchführung des Arbeitsvertrags zu beweisen.

### **IV. Sonstiges**

#### **1. Aufkommensneutralität der Grundsteuer-Reform**

Seit Anfang Juli 2022 sind die Grundstückswerte von über 36 Millionen Grundstücken neu zu ermitteln. Die vorgegebene Zeit für die Steuerpflichten von nur vier Monaten reichte aufgrund von zum Teil erheblichen technischen Problemen natürlich nicht aus, so dass die Frist inzwischen bis zum 31. Januar 2023 verlängert wurde. Politischer Wille der Reform ist die Aufkommensneutralität; allerdings ist die Höhe der Grundsteuer Teil der im Grundgesetz verankerten Steuerautonomie der Gemeinden. Diesen obliegt daher die Festsetzung der ab 2025 geltenden Hebesätze. Trotzdem ist es erklärtes Ziel, dass die verfassungsrechtlich erzwungene Reform ungeachtet tatsächlicher Belastungsverschiebungen zwischen den Steuerpflichtigen nicht für Steuererhöhungen durch die Hintertür genutzt werden soll. Aber nur das niedersächsische Grundsteuergesetz enthält hierfür eine besondere Regelung. Dort werden die Gemeinden verpflichtet, für 2025 anhand des bisherigen und des künftig erwarteten Grundsteuermessbetrages einen aufkommensneutralen neuen Hebesatz zu ermitteln. Es bleibt zu hoffen, dass eine vergleichbare Regelung auch in den anderen Bundesländern praktiziert wird, damit das gesetzgeberische Versprechen einer aufkommensneutralen Reform zumindest auf dieser Ebene eingelöst wird!